

Unders die Freikäufe.<sup>1)</sup> Sie bedeuteten nicht nur die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses für eine bestimmte Frist und legten nicht dem Unterthan den Zwang auf, sich anderweit wieder unterthänig zu machen, sondern sie befreiten ihn dauernd von der Verpflichtung zur Leistung der Dienste, die er bisher von seinem Grundstück an die Herrschaft zu verrichten hatte. Waren die Unterthanen „vor ein zugehörig Stück derselben [der Güter] zu achten (Art. I.), so mußte es auch der Herrschaft freistehen, sie mit ihrem Grund und Boden zu verkaufen, zu vertauschen und zu verschenken (Art. II. No. 3).<sup>2)</sup> Es stand ihr auch das Recht zu, den Unterthan auszukaufen (Art. IV. No. 2),<sup>3)</sup> ebenso auch ihn von Grund und Boden zu verjagen (Art. IV. No. 3), also auf die Dienste, die er bisher von seinem Grundstück an die Herrschaft geleistet hatte, zu verzichten. Ein Verzicht auf die Dienste fand auch beim Freikauf einzelner Grundstücksbesitzer statt. Ein solcher Freikauf lautete z. B. folgendermaßen:<sup>4)</sup>

„Als man zehlet nach unseres Erlösers und Seeligmachers geburt 1621. den 15. Maji, ist zwischen dem Edlen G. und Ehrv. Rudolffen von Rodewitz dem elteren, Erbherrn allhier zue Friederstorff eines theils, undt Georgi Wincklers, eines dotalis zu Friederstorff anders theils, nachfolgender Vertrag durch güttliche Unterhandlung des H. Pfarrers Balzer Steinkirch undt anderer ehrlichen leutte nachfolgendts geschlossen und auffgericht worden. Weil etwan auß Georgi Wincklers Oberngutte, zur Wiedemuth und geistlichen Lehen nach Sprenbergk gehörig, in vorigen Zeiten bey den Vorfahren ein stück Acker, ohngefehr zue 4 Scheffeln, undt Wiesefleck bis an die Auen, ist hierauf verkaufft worden, undt aber durch todesfall sich numehr entlediget, also das anderweit hat sollen verkäufflichen hingelassen werden: Als hat sich izo gedachter Winckler als ein Keuffer, der auch vor andern zum Vorkauff billig berechtiget, sich angegeben. Weil aber am gedachten Acker ein Haus undt Scheunichen, so ganz bawfellig undt alt, auff der Auen undt auf dessen von Rodewitz Grundt undt Boden sich befindet, woruon den[n] vorige Besitzer ihme als ihrem Erbherrn die gebürliche Robott, Dienste undt Steuer entrichtet: Als hat mehrgedachter Winckler, ihme solches ganz zu befreyen bei dem von Rodewitz S. G. güttliche ansuchung gethan, Welches denn auch der Erbherr mehr undt wohlgedacht in erwegung der Billigkeit undt viel anderer Motiven, so alhier anzuziehen unnöttig, beliebet undt vorwilliget also und der gestalt: Es erlejt der vielgedachte, der von Rodewitz an ermeltem Hause undt seinen Pertinentien in solidum undt ganz alle Dienste, Robott, Fröhuen, Steuer undt bißhero darauff gehabte Gerechtigkeit, wie die Nahmen [haben],

<sup>1)</sup> Vergl. Knothe, N. L. M. Bd. 61. S. 291.

<sup>2)</sup> Es war darum eine besondere Vergünstigung, die der Gemeinde Grubditz gewährt wurde, wenn das Domstift aus Erkenntlichkeit für die ihm seitens der Gemeinde vorgestreckte Summe von 1350 Thalern im Jahre 1618 ihr Diensterleichterung zusicherte und das Versprechen gab, die Dorfschaft und alle Einwohner mit ihrem Grund und Boden unverkauft und unverpfändet unter dem Capitel bleiben zu lassen. v. Boetticher, domstiftl. Rügengerichte S. 27.

<sup>3)</sup> Ueber Auskaufungen von Bauergütern vergl. Knothe im N. L. M. Bd. 72. S. 99 ff.

<sup>4)</sup> Friedersdorfer Schöppenbuch, Mspt.